

188. Von der Rechtspflege im Deutschen Reich.

Nach Dr. Giese.

Vor der Gründung des Reiches herrschte auf allen Gebieten des Rechtswesens die größte Verschiedenheit nicht nur zwischen den einzelnen Staaten, sondern sogar innerhalb der größeren Staaten selbst. Das ist jetzt anders geworden. Völlig einheitlich geregelt ist bis jetzt die Verfassung der Gerichte, das Verfahren und das Strafrecht; ebenso ist eine einheitliche Regelung des gesamten Privatrechts durch das neue bürgerliche Gesetzbuch vollendet. Dagegen ist die Verwaltung der Gerichte (Ernennung der Gerichtsbeamten, Ordnung der Geschäfte) Sache der Einzelstaaten geblieben.

Das Verfahren der Gerichte ist öffentlich und mündlich; dadurch ist die Beurteilung eines Unschuldigen sehr erschwert. Nur in bestimmten Fällen darf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Rechtsprechung erfolgt durch ordentliche Gerichte. Im Gegensatz zu diesen gibt es für die Militärpersonen Militärgerichte und für den Fall eines Krieges oder Belagerungszustandes Kriegsgerichte. Außerdem gibt es noch eine Anzahl besondere Gerichte, z. B. Rheinschiffahrts-, Elbzoll-, Gewerbe- und Gemeindeggerichte.

Die ordentlichen Gerichte sind, um eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu erzielen und wichtige Prozesse mehrfach verhandeln zu können, in mehrere Stufen (Instanzen) gegliedert, nämlich in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, das seinen Sitz in Leipzig hat. Das Oberlandesgericht zu Berlin hat seinen geschichtlichen Namen „Kammergericht“ beibehalten.

Die Tätigkeit der Gerichte zerfällt in die bürgerliche oder Zivilgerichtsbarkeit und die Straf- oder Kriminalgerichtsbarkeit. Erstere umfaßt alle Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, nämlich solche, die sich auf Namen, Abkunft, Ehe, Erbschaft und Vermögenrechte aller Art beziehen; letztere verfolgt alle Verstöße gegen die Ordnung, den Frieden und die Ruhe der Einwohner, gegen die Sittlichkeit, gegen die Ehre und die Sicherheit der Personen und ihrer Güter.

Während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Gericht nur auf Betreiben der Parteien tätig wird, werden die Straftaten von Amts wegen verfolgt und abgeurteilt, manche allerdings erst, wenn von dem